



© FFG/shutterstock64173151

# ZUSAMMENARBEIT UND KOOPERATION IN FORSCHUNGSPROJEKTEN



Bereich Basisprogramme | September 2021



## AUSGANGSPUNKT

- **Audits von Basisprogramm-Projekten** mit Forschungs-Kooperationen
- **Darstellung der Kosten** der Forschungseinrichtung in den Drittkosten unzureichend
- Mangelnder Nachweis einer **wirksamen Zusammenarbeit** der Projektpartner



## ZIELE

- **Richtlinien-konforme Darstellung** gemäß AGVO (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) von Forschungsk Kooperationen bei Basisprogramm-Projekten
- Konsortialmodell für Kooperationen zwischen Unternehmen und Forschungseinrichtungen
- Vermeidung von Mehraufwand

# WIRKSAME ZUSAMMENARBEIT

## Wie lautet die gesetzliche Definition?

- bezeichnet die arbeitsteilige Zusammenarbeit von **mindestens zwei unabhängigen** Partnern mit Blick auf einen Wissens- oder Technologieaustausch oder auf ein gemeinsames Ziel, wobei die Partner den Gegenstand des Verbundprojekts **gemeinsam** festlegen, einen Beitrag zu seiner Durchführung leisten und seine Risiken und Ergebnisse **teilen**. Die Gesamtkosten des Vorhabens können von einem oder mehreren Partnern getragen werden, sodass andere Partner von den finanziellen Risiken des Vorhabens **befreit** sind.
- **Auftragsforschung** und die Erbringung von **Forschungsdienstleistungen** gelten nicht als Formen der Zusammenarbeit.

### Gesetzliche Definition

- Beihilfenrechtlicher Begriff
- gemäß [AGVO](#) bzw. Unionsrahmen definiert
- [FFG-Richtlinien](#)

# WIRKSAME ZUSAMMENARBEIT

## Wo spielt sie bei der Gewährung von Förderungen eine Rolle?



Das Vorliegen von „wirksamer Zusammenarbeit“ in einem Projekt führt zu einer Erhöhung der maximalen Beihilfenintensität.

gemäß Art 25 AGVO erhöht sich die max. Beihilfenintensität um 15 Prozentpunkte (zur allgemeinen zulässigen max. Gesamthöhe), wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

Das Vorhaben beinhaltet die wirksame Zusammenarbeit

- ❖ zwischen Unternehmen, von denen mindestens eines ein KMU ist, oder wird in mindestens zwei Mitgliedstaaten oder einem Mitgliedstaat und einer Vertragspartei des EWR-Abkommens durchgeführt, wobei kein einzelnes Unternehmen mehr als 70 % der beihilfefähigen Kosten bestreitet, oder
- ❖ zwischen einem Unternehmen und einer oder mehreren Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung, die mindestens 10 % der beihilfefähigen Kosten tragen und das Recht haben, ihre eigenen Forschungsergebnisse zu veröffentlichen;

# WIRKSAME ZUSAMMENARBEIT

## liegt demnach vor, wenn

- mindestens zwei unabhängige Partner,
- arbeitsteilig ein gemeinsames Ziel verfolgen
- und gemeinsam den Gegenstand des Vorhabens festlegen,
- an seiner Gestaltung mitwirken,
- zu seiner Durchführung beitragen
- und die mit ihm verbundenen (finanziellen), technischen, wissenschaftlichen und sonstigen Risiken sowie die erzielten Ergebnisse teilen.

# WIRKSAME ZUSAMMENARBEIT

## Indikatoren für das Vorliegen im Kooperationsmodell

Beide Partner bringen spezifische Beiträge für den Projekterfolg ein und die genaue Umsetzung der ziel- und ergebnisoffenen Forschung ist nicht im Detail definiert und auch der Anwendungszweck ist nicht im Detail bekannt oder festgeschrieben.

Wesentlich ist, dass die Bedingungen des Kooperationsvorhabens, insbesondere hinsichtlich

- der Beiträge zu den Kosten,
- der Teilung der Risiken und Ergebnisse,
- der Verbreitung der Ergebnisse und
- des Zugangs zu Rechten des geistigen Eigentums und der Regeln für deren Zuweisung

**vor Beginn des Vorhabens von den Vertragspartnern festgelegt werden.**

# KOOPERATIONSVEREINBARUNG

## Darstellung der Mindestinhalte



- Einbindung der FE bei der Entstehung des Projekts
- Gemeinsame Festlegung des Projektgegenstandes
- Arbeitsteilung, Forschungs- und Entwicklungsbeitrag des Unternehmens
- Gegenseitiger Wissens- oder Technologietransfer
- Nutzen für den Forschungspartner
- Angemessene Aufteilung von Risiken und Ergebnissen
- Angaben zur Publizität
- Explizite Bestätigung der Forschungseinrichtung
  - **Keine Auftragsforschung oder**
  - **Erbringung von Forschungsdienstleistung**



# MUSTER „KONSORTIALVERTRAG“

Auf der Website der FFG ist ein [Musterkonsortialvertrag](#) abrufbar, der den Förderungsnehmer:innen als grobe Richtschnur für einen selbst zu erstellenden Kooperationsvertrag dienen soll.

## WICHTIG

- ❖ Der Konsortialvertrag auf der FFG-Website ist wirklich nur als Muster zu verstehen.
- ❖ Mustertexte sind an die jeweiligen Erfordernisse eines Projektes anzupassen.



**Tipp:** Bei Unsicherheiten einer Klausel in konkretem Kooperationsvertrag ähnliche Bestimmung in Vertragsmuster als Vergleich heranziehen!

# WIRKSAME ZUSAMMENARBEIT

## Abgrenzung zur Auftragsforschung

### Auftragsforschung

#### **vertikale Vertragsbeziehung**

Die Auftragsforschung ist tendenziell zielorientiert: der Weg der Umsetzung ist definiert, ebenso der Zweck der Untersuchung. Das Interesse des Auftraggebers liegt in einem kurzfristigen oder termingetreuen Ergebnis.

### Kooperationsvertrag

#### **horizontale Vertragsbeziehung**

Typischerweise bringen alle Parteien ihr Know-How und erforderliche Immaterialgüterrechte ein, um gemeinsam Forschung zu betreiben; mindestens zwei Partner wirken an der Konzeption des Vorhabens mit bzw. tragen zu seiner Durchführung bei und teilen seine Risiken und Ergebnisse.

# AUFTRAGSFORSCHUNG

## Indikatoren für das Vorliegen im Kooperationsmodell

- die Forschungseinrichtung erbringt Forschung im Auftrag Dritter
- das Auftrag gebende Unternehmen legt die Vertragsbedingungen fest
- Eigentümer:in der Ergebnisse der Forschungstätigkeit bleibt der/die Auftraggeber:in
- das Risiko des Scheiterns trägt der/die Auftraggeber:in
- ein Erfolg, zB in Form neu entstandener geistiger Eigentumsrechte, ist im Rahmen der Auftragsforschung nicht geschuldet
- der/die Auftraggeber:in gibt die Forschungsfrage bzw. den Forschungsgegenstand vor

# ABGRENZUNG: WIRKSAME ZUSAMMENARBEIT UND AUFTRAGSFORSCHUNG

## Auftragsforschung umfasst

- die zielorientierte
- und ergebnisoffene Forschung,
- welche die Industrie
- unter Vorgabe des Forschungsweges

an eine Forschungseinrichtung ausgelagert.



Gegenstand des Vertrags zwischen dem **Unternehmen A** und der **Forschungseinrichtung B** ist die Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten im Mobilitätssektor.

Die Arbeiten umfassen insbesondere die Weiterentwicklung eines Sicherheitssystems für Autonomes Fahren von PKWs.

**Wie wird das geprüft?**

# PRÜFUNG: WIRKSAME ZUSAMMENARBEIT UND AUFTRAGSFORSCHUNG

## Warum ist eine genaue Prüfung so wichtig?

Wenn in Wirklichkeit „lediglich“ Auftragsforschung vorliegt,

- kann ein Verstoß gegen die beihilferechtlichen Vorgaben nach der AGVO bestehen
- kommt es gegebenenfalls in der Folge zu einer „Überförderung“ des/der Förderungsnehmer:innen
- müssen gegebenenfalls bereits gewährte Förderungsleistungen rückgefordert werden



- Liegt eine schriftliche Vereinbarung über die Kooperation vor?
- Sind die Vertragspartner auf „Augenhöhe“?
- Liegen mindestens zwei unabhängige Partner vor?
- Werden die Beiträge zu den (Kosten), Risiken und Ergebnisse aufgeteilt?
- Gibt es von jedem Vertragspartner einen eigenen Beitrag zur Durchführung?
- Werden neue Eigentumsrechte von jeder Partei selbst angemeldet/verwertet?



© FFG/shutterstock41672137

## AUSWIRKUNGEN DER KOOPERATION

- höhere Förderintensität (plus 15 %)
- mindestens 10 % der Gesamtkosten fallen auf die Forschungseinrichtung
- Einreichung als Kooperatives Projekt
- Unternehmen = Konsortialführer
- Förderungsvertrag für Unternehmen und Forschungseinrichtung
- gemeinsamer Arbeitsplan
- Forschungseinrichtung als Partner im eCall
- Nachweis der wirksamen Zusammenarbeit
- Kooperationsvereinbarung



© FFG/shutterstock41672137

## ÄNDERUNG FÜR DEN FORSCHUNGSPARTNER

- Antragstellung als Partnerantrag
- eigener Kostenplan
- Bestätigung der wirksamen Kooperation im eCall
- gesonderter Ausweis der Förderung im Vertrag
- Förderung des Forschungspartners mit 50 %
- Unterschrift im Förderungsvertrag (Konsortialprojekt)
- Verrechnung von Ist-Kosten laut Kostenleitfaden
- Dokumentation laut Kostenlaufaden
- Kostenprüfung der Forschungseinrichtung
- Entlastung im Rahmen der Kostenprüfung

# ANTRAGSTELLUNG FÜR KOOPERTIONSMODELL - BASISPROGRAMM

## ohne wirksame Zusammenarbeit

### im eCall

- neues Projekt erstellen
- Basisprogramm 2021 auswählen
- Menüpunkt „Projektdatei“
- Programmlinie „Einzelprojekt“

## mit wirksamer Zusammenarbeit

### im eCall

- Menüpunkt „Projektdatei“
- Programmlinie „Kooperation mit einer Forschungseinrichtung“
- Menüpunkt „Konsortium“
- Wirksame Zusammenarbeit ankreuzen
- Feld „Konsortialpartner“
- Button „Neuen Partner anlegen“

# FRAGEN?

—  
Hotline 05 7755 – 5000

[bp-beratung@ffg.at](mailto:bp-beratung@ffg.at)

[www.ffg.at/kooperation](http://www.ffg.at/kooperation)